

Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Frankenberg/Sa.

Auf Grund des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425); der §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) sowie des § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Frankenberg/Sa. hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Frankenberg/Sa. einschließlich der Trauerhalle im Ortsteil Sachsenburg beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtischen Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Frankenberg/Sa.

§ 2

Gebührenpflicht

- 1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Trauerhallen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zur Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 2) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Antragsstellung bei der Stadtverwaltung, Sachgebiet Bürgerservice/Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- 2) Die Kosten entstehen mit der Beendigung einer kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 5
Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Bemessungsgrundlage

- 1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Frankenberg/Sa. sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- 2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand und den getätigten Auslagen bemessen.

§ 7
In-/Außerkraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 03.02.2016 außer Kraft.

Frankenberg, den 25.11.2021

Thomas Firmenich
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Satzung: Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Frankenberg/Sa.

	Ruhezeit (Jahre)	Gebühren (Euro)	Verlängerung pro Jahr (Euro)
A Grabnutzungsgebühren			
1. <u>Reihengräber</u>			
1.1. Erdgrab	25	945,00	
1.2. Urnengrab	20	600,00	
2. <u>Kindergräber</u>			
2.1. Erdgrab (Föten)	10	247,00	
2.2. Erdgrab bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	10	304,00	
2.3. Erdgrab ab vollendetem 2. Lj. Bis vollendetem 6. Lj.	25	761,00	
3. <u>Wahlgräber</u>			
3.1. Erdgrab (Föten)	10	247,00	25,00
3.2. Erdgrab bis zum vollendetem 2. Lj.	10	304,00	30,50
3.3. Erdgrab ab vollendetem 2. Lj. Bis vollendetem 6. Lj.	25	761,00	30,50
3.4. Erdgrab	25	1.155,00	46,00
3.5. Urnengrab (für 2 Urnen)	20	645,00	32,00
3.6. Urnenstele (Kolumbarium)	20	1.703,00	85,00
3.7. Baumbestattung	20	1.094,00	55,00
3.8. Familienbaum	50	18.526,00	371,00
4. <u>Gemeinschaftsgräber</u>			
4.1. GG anonym	20	774,00	
4.2. 12er GG mit Namensnennung	20	1.385,00	
4.3. 8er GG mit mittigem Grabmal mit Namensnennung	20	1.218,00	
4.4. Erdgemeinschaftsgrab	25	1.292,00	
4.5. Buchstabengravur für GG-Grabstein zu Pos. 4.2.u. 4.3.		17,00	
B Gebühren für Bestattung und Nebenleistungen			
5. <u>Urnbestattungen</u>			
5.1. Urnengrab herstellen und schließen		247,00	
5.2. Umbettungen v. Urnen		247,00	
5.3. Urnengemeinschaftsgräber sowie Erdgrab Föten		198,00	
6. <u>Nebenleistungen</u>			
6.1. Trauerhalle Frankenberg und Sachsenburg		221,00	
6.2. Trauerhalle Dittersbach, Neudörfchen, Mühlbach		120,00	
6.3. Trauerhalle Hausdorf		214,00	
6.4. Trauerhalle bei stiller Urnenbeisetzung (10 min)		98,00	
6.5. Abschiedsraum		118,00	

C Sondergebühren

7. sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet:

7.1. Personalkosten (je h):	41,03
7.2. Fahrzeug- und Maschineneinsatz (je h):	18,46
7.3. Beräumung Material (Kies/Einfassung usw.) (je m ³)	20,40

D Verwaltungsgebühren

8. Ausstellung Graburkunden bzw. Eintragung ins Grabregister	20,00
9. Genehmigung von Ausgrabungen	15,00
10. Umschreibung Nutzungsrecht	15,00
11. Zulassung jeder weiteren Urne in ein Grab	15,00
12. Trauerfeiern außerhalb der Dienstzeiten (z.B. Samstag)	70,00

Frankenberg, den 25.11.2021

Thomas Firmenich
Bürgermeister

Dienstsiegel

